

Nachweis Sorgerecht im Bereich Meldewesen

Im Bereich des Meldewesens (An-, Um- und Abmeldung) obliegt für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den gesetzlichen Vertretern des Kindes die Meldepflicht.

Sofern Sie geschieden sind oder ein Kind haben, das nicht aus einer Ehe stammt und gemeinsames Sorgerecht zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes ausüben, gilt Folgendes:

- Der andere sorgeberechtigte Elternteil **muss** dem Meldevorgang **zustimmen**. Die Zustimmungserklärung zu Melderechtsvorgängen erhalten Sie im Einwohnermeldeamt, Tel. 07062/263-26 oder auf unserer Homepage. Bitte legen Sie der Zustimmungserklärung eine Passkopie des anderen Elternteils bei, wir müssen die Unterschrift vergleichen.
- Sollten Sie die **alleinige elterliche Sorge** für ein Kind ausüben, benötigen wir bei Scheidung den Sorgerechtsbeschluss aus dem Scheidungsurteil.
- Für ein Kind, das nicht aus einer Ehe stammt, benötigen wir eine sogenannte „**Negativbescheinigung**“. Wenn Ihr Kind in Deutschland geboren ist, erhalten Sie die Negativbescheinigung beim **Jugendamt Heilbronn** (Landratsamt Heilbronn), Tel. 07131/994-406.

Zu § 22 Absatz 2 und 3 BMG: Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners

Leben die Personensorgeberechtigten eines minderjährigen Einwohners dauerhaft getrennt und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, ist Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung. Kann nicht festgestellt werden, dass der minderjährige Einwohner eine Wohnung vorwiegend benutzt, weil er sich bei beiden Elternteilen je zur Hälfte aufhält, ist die Hauptwohnung gemäß § 22 Absatz 2 und 3 BMG dort anzumelden, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des minderjährigen Einwohners liegt. Hierzu kann zum Beispiel auf die vom Kind besuchte Schule oder Kindertagesstätte, sowie auf die Mitgliedschaft des Kindes in Vereinen oder sonstigen Organisationen abgestellt werden.

Sind die Eltern eines minderjährigen Einwohners gemeinsam sorgeberechtigt, bedarf es für eine Änderung des Lebensmittelpunktes des Kindes das Einvernehmen beider Elternteile (§§ 1627, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB). Wird ein minderjähriger Einwohner, der bisher mit beiden Elternteilen in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet, ohne dass der mitsorgeberechtigte Elternteil sich entsprechend ummeldet, muss das Einverständnis des anderen Elternteils mit der Bestimmung der Hauptwohnung durch den ummeldenden Elternteil, eine schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Lebensmittelpunkt des Kindes oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts vorliegen.

Gleiches gilt, wenn die Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet wird.